

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.
Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)



Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)

Stellungnahme zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungs- planes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Das Planungsgebiet befindet sich in der Nähe des Naturschutzgebietes „untere Geiselaue“, welches sogar gemäß der FFH-Richtlinien als europäisches Schutzgebiet ausgewiesen werden soll. Dabei gilt es zu beachten, dass Naturschutzgebiet „untere Geiselaue“, welches als Mischgebiet von Auen- und Bruchlandschaften mit einer vielfältigen Gewässer- sowie Artenstruktur an Fauna und Flora bekanntlich besonders schützenswert ist. Zu einem ordnungsgemäßen Schutz gehören aber eine naturnahe bzw. naturnahere Entwicklung im Umfeld sowie der Erhalt bzw. die Schaffung eines räumlich umfassenden und arten- und strukturreichen Biotopverbundsystems.

Im konkreten Fall dienen die beplanten Flächen als Nahrungs- und Aufenthaltsraum zahlreicher Tierarten, welche im Naturschutzgebiet und in unmittelbarer Angrenzung brüten und leben. Dazu zählen Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Mäusebussard. Ferner nutzen Vogelarten wie Grauammern, Feldlerchen, Schwarzkehlchen, Neuntöter und Raubwürger (alle nach EU-Vogelschutzrichtlinie und BNatSchG „besonders“ oder „streng“ geschützt), Teile des Gebietes als Brut- und Nahrungsraum.

Am Tag ist durch mögliche Blendwirkungen mit Vermeidungsreaktionen bzw. Irritationen bei Überflügen durch verschiedene Vogelarten zu rechnen.

Zudem dient das nähere und weitere Umfeld des Naturschutzgebietes nach Erfassungen des NABU als Überwinterungsraum der Wechselkröte und Reproduktionsraum der Zauneidechse. Beide Arten gelten nach der FFH- Richtlinie (Anh. IV) beide als „streng geschützt“

Klimatisch gesehen stellen das Planungsgebiet ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet dar und ist außerdem wichtig für den Luftaustausch zwischen Naturschutzgebiet und Umland. Darüber hinaus sind im Interesse eines nachhaltigen Landschafts- und Naturschutzes große Entwicklungsräume in räumlicher Anknüpfung an das Naturschutzgebiet und des sich unmittelbar anschließenden Einzugsgebietes des Klyegrabens mit seiner Aue sowie Restobstbeständen, Restauenwäldern, nitrophilen Stauden- und Wiesenbeständen sehr bedeutsam.

Die Bebauungsplanungsunterlagen weisen keine Auswirkungen auf das Abflusssystem des Schicht- und Grundwassers in Richtung Geisel und Klyegraben aus.

Jede Veränderungen können zu Störungen der hydrologischen Wechselwirkungen zwischen den Auen beider Fließgewässer hervorrufen, wovon bekanntlich eines Naturschutz- und FFH-Gebiet ist. Ferner besteht die Gefahr, dass bereits bebaute Flächen mit einem verstärkten Wasseranstrom zu rechnen haben.

Die Nutzung von bisher un bebauten Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Plangebiet schmälert massiv das umweltpolitische und –fachliche Anliegen der Nutzung von erneuerbaren Energien. Als Alternativen gilt es verstärkt Dachflächen im Stadtgebiet von Merseburg zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu nutzen, um so eine dezentrale Energiegewinnung und –nutzung zu ermöglichen, ohne Natur, Umwelt und Landschaft zu beeinträchtigen.

Im übrigen sind alle Maßnahmen, welche zu Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen können zu unterlassen.

Aus den ebengenannten Gründen, gilt es daher von dem Vorhaben Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit dem Ziel der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen Abstand zu nehmen.

Halle (Saale), den 12.03.2011

Andreas Liste
Vorsitzender